

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 120

Potsdam, 04.09.2006

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang: Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie“ an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Ämtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam vom 04.09.2006

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den
Master-Studiengang: Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie“
an der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.2003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 28.8.06 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang: Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie“ an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

**Artikel 1
Zweck des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/-innen zum Master-Studiengang: Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie“ geben. Der Grad der Eignung wird

- a) für die Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 1 B-StudPO MA durch die Abschlussnote, die Studienmotivation und die für einen onlinegestützten Fernstudiengang relevanten Medienkenntnisse sowie durch ein Auswahlgespräch
- b) und ggfs. für die Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 B-StudPO MA anhand der im Studium und im einschlägigen Feld der Sozialen Arbeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse, der Studienmotivation und der für einen online-gestützten Fernstudiengang relevanten Medienkenntnisse sowie durch ein Auswahlgespräch

festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge bei der Zulassung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Notendurchschnitt durch hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, aus der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung angehoben werden.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

(I) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a. einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 B-StudPO MA
- b. eine Abschlussnote von mindestens 2,5. In begründeten Ausnahmefällen, in denen hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, aus der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung dokumentiert werden, kann hiervon abgewichen werden
- c. berufliche Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Abschluss des Bachelor-Studiums
oder bei einem Studienabschluss in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang eine daran anschließende berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren in den zuvor benannten Arbeitsfeldern

oder

einen Studienabschluss im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (berufs-begleitender Fernstudiengang) am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam oder einen Studienabschluss aus einem berufsbegleitenden Fernstudiengang mit gleichen Studieninhalten

- d. eine auf den Familienschwerpunkt des Studiengangs bezogene einschlägige studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss
- e. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Inanspruchnahme einer selbstfinanzierten, berufsbegleitenden Supervision im Umfange von mindestens 20 Stunden.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

(3) In Ergänzung zu dem in §5 der IZO der FHP genannten Verfahren sind

- a. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- b. Zeugnis und ggfs. Diploma Supplement über den geforderten Hochschulabschluss
- c. eine schriftliche Ausarbeitung
 - I. in der die Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 1 und 2 B-StudPO MA ihre Studienmotivation differenziert darlegen und in ihren Werdegang einordnen
 - II. oder in der die Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 B-StudPO MA die im Studium und im Feld der Sozialen Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben, biografisch einordnen und differenzieren sowie den beruflichen Werdegang und die Gründe für das Interesse am Masterstudium darstellen
- d. sowie eine kurze Darstellung der für einen Internetstudiengang erforderlichen Medienkompetenz

einzureichen. Zusätzlich können (zertifizierte) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen, sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen sowie Vergleichbares eingereicht werden.

Artikel 3

Auswahlkommissionen

Der Dekan kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

Artikel 4

Gestaltung des Auswahlverfahrens

Ämtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam vom 04.09.2006

- (1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die in Artikel I unter a und b genannten Kriterien und vergibt hierfür Punkte, die auf Grundlage der eingereichten Materialien und der Leistungen im Auswahlgespräch vergeben werden. Der Grad der Eignung für das Master-Studium Soziale Arbeit wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt. Die Zulassung erfolgt gemäß Artikel 7.
- (2) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal zwei Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien gemäß Artikel 5 Abs. 1 erreichten Punktzahlen festhält und von den Prüfer-/innen zu unterschreiben ist.

Artikel 5 Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung im Auswahlverfahren werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
 - a. für die Abschlussnote bei den Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 1 B-StudPO MA oder ersatzweise in begründeten Ausnahmefällen für hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung
oder
bei den Hochschulabsolventen/innen gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 B-StudPO MA für die Einschlägigkeit, Relevanz und Qualität der im Studium und im Feld der Sozialen Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
bis zu 25 Punkte
 - b. für die Schlüssigkeit von Studien-motivation und Werdegang bis zu 10 Punkte
 - c. für die Medienkompetenz bis zu 5 Punkte
 - d. für das Auswahlgespräch bis zu 30 Punkte.
- (2) Im Auswahlgespräch wird die Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt
 - Fähigkeit zur fachlich-theoretisch geleiteten Analyse und zum logisch-systematischen Denken
 - Methodenwissen,
 - Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexivität
 - Sozial- und Selbstkompetenz.
- (3) Insgesamt können maximal 70 Punkte vergeben werden. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn mindestens 35 Punkte erreicht werden. Die Zulassung erfolgt bei den Kandidaten/Kandidatinnen mit mehr als 35 Punkten gemäß Artikel 7 Abs. 1.

Artikel 6 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

Artikel 7

Zulassung zum Studium im Rahmen des Auswahlverfahrens

- (1) Die Studienplätze werden entsprechend der festgelegten Kapazität basierend auf der Rangfolge der erreichten Punktzahlen im Rahmen des Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekannt-machungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, den 04.09.2006